

Schulvertrag



zwischen

dem Schulverein des Evangelischen Gymnasiums Werther e. V. als Schulträger

des

Evangelischen Gymnasiums Werther

- im Folgenden Schulträger genannt -

und

Herrn / Frau _____

- im Folgenden Erziehungsberechtigte/r genannt -

wird der nachfolgende Schulvertrag für

den/ die Schüler/in _____

geboren am: _____

geschlossen:

Die Schule wird als allgemeinbildendes Gymnasium mit den Klassen 5-13 betrieben. Schule und Erziehungsberechtigte stimmen darin überein, dass die Erziehungs- und Bildungsarbeit ein gemeinsames Engagement von Schülern, Eltern und Lehrern für die Schaffung eines Lernklimas fordert, das durch wechselseitige Wertschätzung, Förderung und Unterstützung geprägt ist.

Das Evangelische Gymnasium Werther ist eine seitens des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte Ersatzschule. Als Ersatzschule ist sie frei in der Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler. Über die Aufnahme an die Schule entscheidet der Schulträger aufgrund eines Aufnahmeantrages und eines Aufnahmegesprächs zwischen Schulleitung und Eltern. Es gelten die gesetzlichen Regelungen für das allgemeine Schulwesen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit der Träger nicht gleichwertige Regelungen an deren Stelle setzt.

An der Schule können alle Abschlüsse, die an einem Gymnasium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt werden können, erworben werden. Die Ausbildung ist gleichwertig, aber nicht gleichartig. Die Schule kann sich ein gleichwertiges, eigenständiges pädagogisches und unterrichtliches Profil geben.

Das Evangelische Gymnasium Werther ist für Angehörige aller Glaubensrichtungen und Konfessionsfreie offen.

Die Vertragspartner wirken während der gesamten Schulzeit zum Wohl des / der Schüler/in, bei den ihnen jeweils obliegenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben im Sinne dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit zusammen. Bei Erreichen der Volljährigkeit tritt die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler mit eigenhändiger Unterschrift dem Schulvertrag bei. Die Eltern der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Schulträger und Erziehungsberechtigte Folgendes:

§ 1 Laufzeit des Vertrages

Der / Die Schüler/in wird mit Wirkung vom _____
in die Jahrgangsstufe/Klasse _____ der Schule aufgenommen. Das hiermit begründete Schulverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 2 Trägerschaft und Trägereigenleistung

Der Schulträger ist als gemeinnützig anerkannt. Die Schule wird in gemeinnütziger Trägerschaft geführt. Der Schulträger erhält auf der Grundlage des Schulgesetzes und der ihm erteilten Betriebsgenehmigung Ersatzschulfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schulträger muss nach den Vorgaben des Schulgesetzes eine gesetzlich festgelegte Eigenleistung erbringen. Darüber hinaus fallen über die Ersatzschulfinanzierung hinausgehende zusätzliche Kosten für die Unterhaltung des Schulgebäudes, Investitionen in das Schulgebäude, Vorsorgeleistungen für das Schulpersonal an, die nicht durch die Mittel der Ersatzschulfinanzierung gedeckt werden können. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich außerhalb dieses Schulvertrages als Mitglieder des Schulvereines freiwillig an der Aufbringung der Eigenleistung und an der Aufbringung dieser über die Ersatzschulfinanzierung hinausgehenden Kosten des Schulträgers. Sie geben hierzu als Mitglieder des Vereines eine freiwillige, gesonderte Verpflichtungserklärung ab.

§ 3 Schulgeld

Ein Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 4 Schulische Zusammenarbeit

Von allen am Schulleben Beteiligten wird erwartet, dass sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Schullebens mitwirken.

Alle sind insbesondere verpflichtet,

- das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
- am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen, die von der Schulkonferenz als verbindlich für die Ausbildung an der Schule beschlossen sind, pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
- die Hausordnung und Schulvereinbarung einzuhalten.

Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule. Die Teilnahme am Religionsunterricht und die Bereitschaft zur Mitarbeit ist obligatorisch. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird alternativ das Fach „Praktische Philosophie“ angeboten, falls dies organisatorisch möglich ist.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen seitens der Schule kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig in entsprechender Anwendung von § 53 Schulgesetz NRW mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 Ziffern 6 und 7, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Abs. 7 Sätze 2 bis 4 und Abs. 8 zweiter Halbsatz.

§ 5 Haftung und Versicherung

Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Schülerinnen/Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Den Eltern wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin/den Schüler abzuschließen.

§ 6 Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen werden von der Schule angewendet bzw. ausgesprochen in entsprechender Anwendung des §§ 53 SchulG NRW mit Ausnahmen von Abs. 3 S. 1 Z. 6 und 7, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 und Abs. 5.

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sind keine Verwaltungsakte, sondern Regelungen und Maßnahmen im Rahmen des abgeschlossenen Schulvertrages. Der Schulträger und die Erziehungsberechtigten wirken auch in diesen Fällen auf der Grundlage des abgeschlossenen Schulvertrages daraufhin, dass Entscheidungen auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne der Schülerin/des Schülers getroffen werden.

§ 7 Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis und der Schulvertrag enden

- nach Beendigung des Bildungsgangs der Schule mit dem Ende des angestrebten Schulabschlusses,
- mit der Kündigung des Schulvertrages auf der Basis einer Entscheidung gem. § 53 Abs. 3 Ziffer 5 Schulgesetz NRW,
- durch Kündigung eines der Vertragschließenden,
- wenn die Schülerin/der Schüler nach den Ausbildungsordnungen die Schule verlassen muss.

Wird das Vertragsverhältnis für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler beendet, so besteht die Verpflichtung der Eltern, den anschließenden Besuch einer anderen Schule anzuzeigen.

§ 8 Ordentliche Kündigung

Das Schulverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.01. und zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 9 Fristlose Kündigung

Das Schulverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund für eine solche fristlose Kündigung liegt insbesondere vor,

- Wenn die Eltern oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zum Bildung- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
- wenn die Eltern durch die Schülerin/der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag oder die Hausordnung bzw. Schulvereinbarung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände eine Fortsetzung des Schulverhältnisses für den Schulträger unzumutbar ist,
- wenn die Eltern oder die Schülerin/der Schüler in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen haben.

§ 10 Schriftform der Kündigung

Jede ordentliche und jede fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht für die Dauer des Unterrichts und der Schulveranstaltungen für die Schüler/innen, die sich auf dem Schulgrundstück bzw. dort aufhalten, wo die Veranstaltung stattfindet. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Schulweg.

§ 12 Bestandteile des Vertrages

sind

- die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- die Schulvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- § 53 Schulgesetz NRW,
- die Satzung des Schulvereins des Ev. Gymnasiums Werther e.V.,
- die Information zum Datenschutz.

Die Hausordnung, die Satzung, die Information zum Datenschutz sowie die Schulvereinbarung in ihrer derzeitigen Fassung sind Anlagen dieses Vertrages.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien Werther.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreichen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Datum, Unterschrift Schulträger

Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Mit der Information zum Datenschutz (Anlage gem. § 12) erklären wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden.

Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Nach Erreichen der Volljährigkeit:

Entsprechend der Präambel, Abs. 5, S. 2 ff.:

Bei Erreichen der Volljährigkeit tritt die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler mit eigenhändiger Unterschrift dem Schulvertrag bei. Die Eltern der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

Datum, Unterschrift der Schülerin/ des Schülers